

Schadensersatz wegen Nichtleistung trotz Möglichkeit und Fälligkeit

§§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB

A. Anwendungsbereich

- I. § 281 BGB regelt den Schadensersatz statt der Leistung in den wichtigen Fällen einer Leistungsstörung – u. a. für die Fälle des Verzugs
- II. Vorrang der §§ 283, 311a BGB bei Unmöglichkeit
- III. Anwendbarkeit durch Verweisungen des besonderen Schuldrechts
- IV. Nachrangig gilt § 282 BGB für Nebenpflichtverletzungen

B. Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB

- I. Wirksames Schuldverhältnis
- II. auch bei vorvertraglichen Schuldverhältnissen sind leistungsbezogene Pflichten möglich

C. Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 3, 281 BGB

- I. Fälliger und durchsetzbarer Anspruch
- II. Mögliche leistungsbezogene Pflichtverletzung
→ kein Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1-3 BGB
- III. Nichtleistung/Leistung nicht wie geschuldet
- IV. Leistungsaufforderung unter erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Nachfrist
 1. Angemessenheit der Frist
 2. Wenn Fristsetzung nicht möglich Abmahnung, § 281 Abs. 3 BGB
 3. Fruchtloser Ablauf der Frist
- V. Ansonsten: Fristsetzung entbehrlich, § 281 Abs. 3 BGB
 1. aus Spezialnormen, etwa § 440 BGB
 2. ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung des Schuldners, § 281 Abs. 2, 1. Fall BGB
 3. besondere Umstände, § 281 Abs. 2, 2. Fall BGB
- VI. Vom Schuldner zu vertreten, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB
→ Der Schuldner muss die Nichtleistung trotz Fälligkeit und (grundsätzlich) Nachfristsetzung zu vertreten haben.

D. Rechtsfolge

- I. Erlöschen der Primäransprüche, § 281 Abs. 4 BGB
- II. Schadensersatz statt der Leistung